OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607494/2/DM

Datum:
Linz, 2. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.4.2025, GZ: VStV/924302281261/2024, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro (32 + 14 + 14 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden kurz: belangte Behörde) vom 22.4.2025, GZ: VStV/924302281261/2024, wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:

1. Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben es als Zulassungsbesitzer/in unterlassen das genannte KFZ in der Zeit vom 09.09.2024 bis 28.10.2024 zur besonderen Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 vorzuführen, obwohl Sie zu dem genannten Termin geladen wurden (1. Termin am 09.09.2024, 2. Termin am 28.10.2024)

2. Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben es als Zulassungsbesitzer/in des angeführten Fahrzeuges bis zum 08.12.2024 unterlassen trotz vollstreckbaren Bescheides über die amtswegige Aufhebung der Zulassung der Landespolizeidirektion Oö vom 30.10.2024, GZ: PAD/24/02239546/001/VW, die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich der bescheiderlassenden Behörde zurückzustellen.

3. Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben es als Zulassungsbesitzer/in unterlassen das genannte Fahrzeug zumindest bis zum 05.11.2024 abzumelden, obwohl für dieses Fahrzeug seit 05.09.2024 die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr bestand.

Er habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 57 Abs. 5 KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 9/2027 iVm § 56 KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 134/2020
2. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 90/2023 iVm § 44 Abs. 4 KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 19/2019
3. § 43 Abs. 4 lit. d KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 35/2023

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die nun anhängige Beschwerde des Bf, in der er um die Aufhebung der Strafe ersucht. Er sei schockiert, dass seine kritischen Krankenhausaufenthalte während der angegebenen Termine offenbar übersehen worden seien. Während dieser Zeit habe er sich in Behandlung wegen schwerer rheumatischer Beschwerden befunden, die ihn mit geschwollenen Gliedmaßen bettlägerig und auf einen Rollstuhl angewiesen gemacht hätten. Außerdem habe er unter Depressionen gelitten und sich einer Rehabilitation mit starken Medikamenten unterzogen, die sein Gedächtnis, seinen Schlaf und seine

Konzentration beeinträchtigt hätten. Das Krankenhaus habe seine Bewegungsfreiheit und Besuchsmöglichkeiten eingeschränkt und habe aufgrund seines Zustands sogar einen geplanten Termin bei der nigerianischen Botschaft in Wien abgesagt. Das Krankenhauspersonal habe seinen Zustand bei der Botschaft betätigt. Angesichts seiner lebensbedrohlichen Lage sei es ihm unmöglich, die Termine [der Behörde] wahrzunehmen. Er ersuche höflich, seine Krankenhausunterlagen beim B__, dem C__ und dem UKH (für seine Beinbehandlung) zu überprüfen. In Anbetracht seiner Situation hoffe er, dass verstanden werde, dass er keine Schuld trage und die Strafen freundlicherweise aufgehoben werden.

Mit Schreiben vom 15.5.2025 (eingelangt am 21.5.2025) und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf hat es als Zulassungsbesitzer unterlassen, den PKW mit dem Kennzeichen: aaa (A) in der Zeit vom 9.9.2024 bis 28.10.2024 zur besonderen Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 vorzuführen, obwohl er zu den genannten Terminen geladen wurde (1. Termin am 9.9.2024, 2. Termin am 28.10.2024).

Der Bf hat es als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen: aaa (A) bis zum 8.12.2024 unterlassen, trotz vollstreckbaren Bescheides über die amtswegige Aufhebung der Zulassung der Landespolizeidirektion Oö vom 30.10.2024, GZ: PAD/24/02239546/001/VW, die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich der bescheiderlassenden Behörde zurückzustellen.

Der Bf hat es als Zulassungsbesitzer unterlassen, den PKW mit dem Kennzeichen: aaa (A) zumindest bis zum 5.11.2024 abzumelden, obwohl für dieses Fahrzeug seit 5.9.2024 die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr bestand.

Der Bf befand sich in folgenden Zeiträumen im Krankenhaus:
2.9.2024 bis 23.9.2024
8.11.2024 bis (zumindest) 18.11.2024
5.12.2025 bis „voraussichtlich 16.1.2025"

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt ergibt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 43 Abmeldung

[…]

(4) Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn

[…]

d) die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug nicht besteht, beendet ist oder ihre Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen.

[…]

§ 44 Aufhebung der Zulassung

[…]

(4) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

[…]

§ 56 Besondere Überprüfung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,

1. ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, wie insbesondere dann, wenn aus einer Verkehrsunfallmeldung ersichtlich ist, dass das Fahrzeug schwere Beschädigungen, wie zB gravierende Verformungen des Fahrwerkes aufweist, oder
2. ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden oder
3. ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,

sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; […]

[…]

§ 57 Verfahren bei der Überprüfung

[…]

(5) Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug zur Prüfung (Abs. 1) vorzuführen und das Fahrzeug-Genehmigungsdokument vorzulegen. Er hat dafür zu sorgen, dass das zur Prüfung vorgeführte Fahrzeug gereinigt ist. Er erteilt seine Zustimmung zur allfällig notwendigen Auslese von Daten im Rahmen der Überprüfung des Fahrzeugs und ermöglicht erforderlichenfalls den technischen Zugang zu Schnittstellen.

[…]

§ 134 Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder

[…]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"

Der Bf behauptet in seiner Beschwerde nicht, dass er die ihm vorgeworfenen Tatbestände auf der objektiven Tatseite nicht erfüllt hätte. Er verantwortet sich vielmehr mit der subjektiven Tatseite, d.h. dass ihm die objektiv erfüllten Verwaltungsübertretungen subjektiv nicht vorgeworfen werden können.

Dazu ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Die vom Bf vorgelegten Aufenthaltsbestätigungen des Krankenhauses können den Bf nicht dahingehend entlasten, als dass ihm die objektiv verwirklichten Tatbestände nicht auch subjektiv vorgeworfen werden könnten. Zum einen befand sich der Bf im Tatzeitraum nicht durchgehend im Krankenhaus und zum anderen ist nicht hervorgekommen, dass es dem Bf – wenn er die behördlichen Aufträge,

wie behauptet, selbst nicht erledigen konnte - nicht möglich gewesen wäre, eine dritte Person zu beauftragen, die behördlichen Auftrage für ihn zu erfüllen. Diesbezüglich wurde ihm auch die Stellungnahme des Verkehrsamtes vom 18.2.2025 mit der Aufforderung zur Rechtfertigung ins Parteiengehör geschickt, in der ihm dies auch mitgeteilt wurde. Dazu hat sich der Bf jedoch nicht geäußert. Es ist daher zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Bf auszugehen, weshalb auch das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes zu bejahen ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht für die vorgeworfenen Delikte einen Strafrahmen bis zu 10 000 Euro vor.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Angaben durch den Bf von einem durchschnittlichen Einkommen, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Dieser Schätzung ist der Bf auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten.

In Anbetracht der zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von 160 Euro + 70 Euro + 70 Euro keinesfalls als unangemessen, sondern als spezialpräventiv als erforderlich, um dem Bf klar zu machen, dass man als Zulassungsbesitzer eines Kfz auch Pflichten zu erfüllen hat.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 60 Euro. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt unverändert aufrecht.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter